

WAHLBEKANNTMACHUNG des Amtes Mönchgut-Granitz

zur Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und
Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Mönchgut-Granitz
am 09. Juni 2024

1. **Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins**
 2. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**
 - 2.1 Ergänzende Bestimmungen zur Wahl der Gemeindevertretungen
 - 2.2 Ergänzende Bestimmungen zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
 3. **Aufruf für ehrenamtliche Wahlhelfer**
-

1. **Bekanntmachung des Wahl- und Stichwahltermins**

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat durch Beschluss am 10. Oktober 2023 für die Wahl der Gemeindevertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister den Sonntag, **09. Juni 2024** als Wahltag bestimmt. Gemäß § 3 Abs. 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) ist der Sonntag, **23. Juni 2024** der Stichwahltag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

2. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß §§ 14 bis 19 und 62 LKWG M-V und § 24 der Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist eingereicht werden, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Entsprechend § 62 Abs. 4 LKWG M-V sind Wahlvorschläge spätestens am 75. Tag vor der Wahl, **26. März 2024, bis 16:00 Uhr** schriftlich einzureichen beim:

Amt Mönchgut-Granitz
Der Gemeindevahlleiter
Göhrener Weg 01
18586 Ostseebad Baabe

Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist **geändert** werden. Ein Wahlvorschlag kann **zurückgenommen** werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärung der Vertrauenspersonen. § 19 Abs. 4 LKWG M-V ist zu beachten. (§ 19 LKWG M-V) Nach Ablauf des 73. Tages vor der Wahl (28. März 2024) können laut § 18 Abs. 2 LKWG M-V nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge **behooben** werden.

Die o.g. Wahlen finden in jeder amtsangehörigen Gemeinde des Amtes Mönchgut-Granitz (Ostseebad Baabe, Ostseebad Göhren, Lancken-Granitz, Ostseebad Mönchgut, Ostseebad Sellin und Zirkow) statt. Diese bilden jeweils ein Wahlgebiet. Mehrere Wahlbereiche entsprechend § 61 LKWG M-V werden in den Wahlgebieten nicht gebildet.

Wahlvorschläge können gemäß § 15 LKWG M-V von den folgenden **Wahlvorschlagsträgern** aufgestellt und eingereicht werden:

1. einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (**Partei**)
2. Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (**Wählergruppe**) oder
3. einer einzelnen Person, die sich selbst als Bewerberin oder Bewerber vorschlägt (**Einzelbewerbung**)

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese enthalten. (§ 16 Abs. 1 LKWG M-V) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt. (§ 15 Abs. 4 LKWG M-V) Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat. (§ 16 Abs. 3 LKWG M-V) Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. (§ 16 Abs. 4 LKWG M-V) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. (§ 16 Abs. 7 LKWG M-V) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V) Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes vorzulegen. (§ 16 Abs. LKWG M-V)

Der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht, benannt werden. (§ 16 Abs. 2 LKWG M-V)

Soweit mit den **Wahlunterlagen** Bescheinigungen der Wählbarkeit und / oder ein Führungszeugnis einzureichen sind, dürfen diese am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. (§ 24 Abs. 1 Satz 4 LKWG M-V) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung nur einmal für einen Wahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die Bescheinigung bestimmt ist. Wer für einen anderen die Bescheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er oder sie dazu berechtigt ist.

Die amtlichen Formblätter werden durch die Gemeindewahlbehörde des Amtes Mönchgut-Granitz während der allg. Öffnungszeiten kostenlos ausgegeben und sind zusätzlich über die Internetseiten des Landes: www.laiv-mv.de/Wahlen/Formulare/ und des Amtes: www.amt-moenchgut-granitz.de/de/kacheln/wahlen/ erhältlich oder werden auf Anforderung kostenlos versandt.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der **Kommunalverfassung M-V** (KV M-V) können Mitglied der Gemeindevertretung nicht solche Personen sein, die tätig sind als Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, soweit sie mit dem verwaltungsmäßigen Vollzug von Rechtsvorschriften oder mit der Vorbereitung oder Umsetzung von Entscheidungen der Organe der Gemeinde oder des Amtes befasst sind oder gegenüber anderen Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes Befugnisse des Dienstvorgesetzten wahrnehmen, soweit sie diese Funktion nicht ehrenamtlich ausführen. Diese Regelung findet nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann, nicht aber für Arbeiter - also körperlich arbeitende Mitarbeiter der Gemeinde oder des Amtes. Angestellte und Beamte könne zwar gewählt werden aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder dem Amt beenden. § 16 Abs. 8 LKWG M-V ist zu beachten!

Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind) sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Unionsbürger, die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat

beizufügen. (§ 4 Abs. 2 LKWG M-V, § 6 Abs. 2 LKWG M-V, § 24 Abs. 2 Satz 1 LKWO M-V, Anlage 6 LKWO M-V, § 15 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 LKWO M-V)

2.1 Ergänzende Bestimmungen zur Wahl der Gemeindevertretungen

Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertretung können von vorschlagsberechtigten **Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** aufgestellt und eingereicht werden. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig. (§ 15 Abs. 1 und 3 LKWG M-V) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in jedem Wahlbereich jeweils nur einen Wahlvorschlag einreichen. (§ 62 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V)

Die Wahlvorschläge sind entsprechend der Bestimmungen von §§ 15 und 16 LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen. Die **Formblätter** 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V sind zu nutzen. (§ 24 Abs. 1 Satz 1 LKWO M-V) Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten!

Wählbar zur Gemeindevertreterin oder zum Gemeindevertreter ist, wer am Tag der Wahl:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält und
- nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist

Die **Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** der zu wählenden Vertretungen sowie die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche in einem Wahlvorschlag benannt werden dürfen, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWO M-V erhöht sich die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber jeweils um fünf gegenüber der Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter. Dabei ist zu beachten, dass sich gemäß § 60 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden die Anzahl der Sitze nach Satz 1 um eins verringert, da hier die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister als zusätzliches Mitglied der Gemeindevertretung hinzukommt (und somit wieder die Anzahl nach Satz 1 erreicht wird).

Gemeinde (Wahlgebiet/ Wahlbereich)	Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Gremium		Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber (Spalte „nach Satz 2“ + 5)
	Nach Satz 1	Nach Satz 2	
Ostseebad Baabe	9	8	13
Ostseebad Göhren	11	10	15
Lancken-Granitz	7	6	11
Ostseebad Mönchgut	11	10	15
Ostseebad Sellin	13	12	17
Zirkow	9	8	13

2.2 Ergänzende Bestimmungen zur Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Jeder **Wahlvorschlag** darf nur eine Person enthalten. Dabei können sich Parteien und Wählergruppen an einem gemeinsam eingereichten Wahlvorschlag beteiligen; § 16 Absatz 4 ist anwendbar, wobei an die Stelle der vorschlagenden Partei alle gemeinsam vorschlagenden Parteien treten. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. (§ 62 Abs. 2 LKWG M-V) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wählbar zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist, wer am Tag der Wahl:

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält,
- nicht nach § 6 Absatz 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist und
- die Voraussetzungen zur Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfüllt.

Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratische Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

Die Wahlvorschläge sind auf den **Formblättern** 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 sowie Anlage 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss gemäß §§ 16, 62 und 66 LKWG M-V sowie § 24 LKWO M-V die erforderlichen Angaben vollständig enthalten.

3. Aufruf für ehrenamtliche Wahlhelfer

Für die o.g. Wahlen werden ab sofort ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht, die am jeweiligen Wahltag für den ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe sorgen und ab 18:00 Uhr die Stimmen auszählen. Insgesamt sind Wahlvorstände für neun Wahlbezirke und zwei Briefwahlbezirke zu besetzen. Die Gemeindevahlbehörde ruft somit zur Einreichung von Bewerbungen für diese Ehrenämter auf. Bitte beachten Sie dazu unseren separaten Aufruf.


31.01.2024, H. Schellschmidt – Stellv. Gemeindevahlleiter

Ort der Veröffentlichung:	Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.01.2010 erfolgen durch das Internet, zu erreichen über den Link „Gemeinden & Politik“ bzw. „Wahlen“ jeweils über die Internetseite des Amtes unter: www.amt-moenchgut.de . Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden oder aushändigen lassen.
Veröffentlichung und Bekanntmachung:	Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Der Tag der Veröffentlichung wird hier vermerkt. 31.01.2024 